



VERFÜGUNG

vom 20. April 2010

Zürich. Änderung Waldabstandslinie an der Rehalpstrasse, Zürich-Riesbach

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat am 25. März 2009 eine Änderung der Waldabstandslinie an der Rehalpstrasse 49 bis 71 beschlossen. Vor Verwaltungsgericht ist eine Beschwerde von Nachbarn der streitbetroffenen Liegenschaften hängig. Mit Präsidialverfügung vom 30. März 2010 hat das Verwaltungsgericht die Baudirektion eingeladen, bezüglich der streitbetroffenen Festlegung der Waldabstandslinie gemäss Beschluss des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 25. März 2009 baldmöglichst den Genehmigungsentscheid zu treffen bzw. beim Regierungsrat einzuholen und diesen dem Verwaltungsgericht zuzustellen.

In dem zur Genehmigung vorliegenden Teil der Vorlage gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 25. März 2009 ist die Waldabstandslinie für die Liegenschaften Rehalpstrasse 49 bis 71 in Zürich-Riesbach in einem Abstand zwischen 10 und 15 m von der Waldgrenze festgelegt worden. Die betreffende Waldabstandslinie ist am 10. November 2004 erstmals festgesetzt, von der Baurekurskommission I am 23. Dezember 2005 bestätigt und von der Baudirektion am 12. September 2006 mit BDV Nr. ARV/130/2006 zuhanden des Verwaltungsgerichts genehmigt worden. Das Verwaltungsgericht hat die Waldabstandslinie aufgehoben und die Akten zur Durchführung eines Waldfeststellungsverfahrens an die Stadt Zürich zurückgewiesen. Die Notwendigkeit der Festlegung der Waldabstandslinie ergab sich aus einem Rekursentscheid der Baurekurskommission im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren. Die Baurekurskommission erwog, dem Grundstück, das mit einem 15 m breiten Freihaltezonestreifen vom Wald getrennt sei, mangle es an einer planungsrechtlichen Festlegung, da die erforderliche Waldabstandslinie fehle. Das Verwaltungsgericht hat den Rekursentscheid der Baurekurskommission gestützt.

Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5331 beträgt der Waldabstand zum überwiegenden Teil lediglich 10 m. Er ist damit ca. 1 m grösser als der durch die rechtskräftige Freihaltezone gegebene Streifen. Ein Abstand von 15 m hätte zur Folge, dass die Überbaubarkeit des Grundstücks stark eingeschränkt wäre. Die Abwägung zwischen den Interessen am Schutz des Waldes und den Interessen an der Überbaubarkeit der Grundstücke ergibt, dass der Waldabstandslinie gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. März 2009 zugestimmt werden kann.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Angesichts des hängigen Rechtsmittelverfahrens kann die Waldabstandslinie für die Liegenschaften Rehalpstrasse 49 bis 71 derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Das Verwaltungsgericht wird eingeladen, der Baudirektion den rechtskräftigen Entscheid mitzuteilen, damit je nach Ausgang des Gerichtsverfahrens für die Publikation und die Zustellung des Genehmigungsentscheids und der dazugehörigen Akten gesorgt werden kann.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 25. März 2009, mit dem für die Liegenschaften an der Rehalpstrasse 49 bis 71 in Zürich-Riesbach die Waldabstandslinie festgesetzt worden ist, wird genehmigt.
- II. Mitteilung an das Verwaltungsgericht (VB.2010.00147, in sechsfacher Ausfertigung) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 20. April 2010
100538/Obl/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

